

Beiträge in der Pflegeversicherung

Die soziale Pflegeversicherung wurde 2023 mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) reformiert. Welche Änderungen die Pflegereform mit sich bringt und was die aktuellen Beitragssätze sind, haben wir in diesem Beratungsblatt zusammengestellt.

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungen der Pflegereform im Überblick	1
2. Allgemeiner PV-Beitragssatz seit 1. Januar 2025	2
3. Beitragszuschlag für Kinderlose	2
4. Beitragsabschläge für Familien	2
5. Berechnung von Zu- und Abschlag	3
6. Elterneigenschaft	5
7. Nachweis der Elterneigenschaft	5
8. Ab wann gilt der Nachweis?	5

Sie möchten das Beratungsblatt (erneut) herunterladen? Sie finden es unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2153500**, als PDF zum Download.

1. Änderungen der Pflegereform im Überblick

- Der allgemeine PV-Beitragssatz wurde zum **1. Juli 2023** auf **3,4 Prozent** erhöht (vorher: 3,05 Prozent).
- Der **Beitragszuschlag für Kinderlose** wurde zum **1. Juli 2023** von **0,35 Prozent** auf **0,6 Prozent** erhöht. Mit dieser Erhöhung sollen neue und verbesserte Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden.
- **Für Familien ab 2 Kindern unter 25 Jahren** gibt es **Abschläge**, die auf die Erziehungszeit begrenzt sind.

Zudem gab es noch wesentliche Änderungen bei folgenden Leistungen:

- **Pflege im Heim:** Die Entlastungszuschläge für Pflegeheimbewohner wurden zum 1. Januar 2024 erhöht. Der Eigenanteil für die Pflege wurde gesenkt – dies ist abhängig von der Dauer des Heimaufenthalts.
- **Pflege zu Hause:** Es gibt ein sogenanntes Jahresbudget als Entlastung für die Pflege zu Hause. Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege werden gebündelt, so dass die Pflege gesichert ist, wenn Angehörige sie einmal nicht durchführen

können. **Ab dem 1. Juli 2025** sollen bis zu **3.539 EUR** pro Jahr flexibel verwendet werden können.

- **Dynamisierung:** Alle Geld- und Sachleistungen werden in 2 Stufen erhöht. Zum **1. Januar 2025** gab es ein Plus von **4,5 Prozent**. Zum **1. Januar 2028** sollen die Leistungen dann analog der **Inflationsrate der 3 Vorjahre** erhöht werden.
- **Pflegeunterstützungsgeld:** Werden Beschäftigte vom Arbeitgeber für die Pflege unbezahlt freigestellt? Dann können diese Geldleistung seit dem **1. Januar 2024** für bis zu **10 Arbeitstage pro Kalenderjahr** und pflegebedürftigem Angehörigen in Anspruch nehmen.

Unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2148710**, finden Sie weitere Infos zur Reform der Pflegeversicherung.

Beitragssätze seit dem 1. Januar 2025

Zum **1. Januar 2025** wurden die Beitragssätze in der Pflegeversicherung um **0,2 Prozentpunkte** erhöht. Der allgemeine PV-Beitragssatz beträgt seitdem **3,6 Prozent**. Der Beitragszuschlag wurde nicht erhöht und liegt weiterhin bei **0,6 Prozent**. Kinderlose über 23 Jahren zahlen somit einen Beitragssatz von **4,2 Prozent**.

Eine detaillierte Übersicht der Beitragssätze inkl. Beitragsabschlägen finden Sie auf **Seite 4**

2. Allgemeiner PV-Beitragssatz seit 1. Januar 2025

Bis zum 31. Dezember 2024 galt ein allgemeiner Beitragssatz von **3,4 Prozent**. **Kinderlose nach vollendetem 23. Lebensjahr** zahlt **4 Prozent**.

Der **neue** Beitragssatz von **3,6 Prozent** gilt für Entgeltabrechnungszeiträume **ab dem**

1. Januar 2025. Von den **3,6 Prozent** trägt der **Arbeitgeber** die Hälfte, also **1,8 Prozent**.

Ausnahme: Für Beschäftigungen im Bundesland **Sachsen** beträgt der **Arbeitgeberanteil 1,3 Prozent**. Der Grund hierfür ist der Buß- und Betttag, der immer auf einen Werktag fällt. Bei der Einführung der sozialen Pflegeversicherung wurde dieser gesetzliche Feiertag nicht gestrichen. Somit wird in Sachsen der Arbeitgeberbeitrag nicht gegenfinanziert.

3. Beitragszuschlag für Kinderlose

Kinderlose zahlen seit 1. Juli 2023 einen **Beitragszuschlag von 0,6 Prozent**. Der Gesamtbeitrag für Kinderlose nach vollendetem 23. Lebensjahr ist seit dem **1. Januar 2025 von 4 auf 4,2 Prozent** gestiegen.

Er wird weiterhin ausschließlich von Beschäftigten getragen. Aber – wie bisher auch – vom Arbeitgeber berechnet und zusammen mit den anderen Beiträgen an die Einzugsstelle (TK) abgeführt.

Ausnahme: Für sogenannte Geringverdiener (zur Berufsausbildung Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt bis zu **325 EUR**) zahlt der Arbeitgeber auch den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung. Dasselbe gilt für Personen, die einen Jugendfreiwilligendienst oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten.

4. Beitragsabschläge für Familien

Neu seit Juli 2023 ist, dass Beschäftigte mit Kindern nicht nur keinen Beitragszuschlag zahlen müssen – Familien werden außerdem ab dem 2. Kind beim allgemeinen Beitrag entlastet. Je nach Anzahl der Kinder verringert sich der Beitragsanteil. Die Abschläge werden jedoch nur für das 2. bis 5. Kind unter 25 Jahren gewährt.

Der Arbeitgeberanteil verändert sich dadurch nicht. Werden die Beiträge von einem Dritten getragen, wie z. B. vom Arbeitgeber bei den sogenannten Geringverdienern? Dann ist kein Beitragsabschlag möglich.

Wurde die Elterneigenschaft festgestellt, wird ein Leben lang kein Beitragszuschlag für Kinderlose erhoben. Anders ist es bei den Beitragsabschlägen: Abschläge werden nur so lange gewährt, bis das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich das Kind noch in der Ausbildung befindet oder noch zu Hause wohnt. Verstirbt das Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahrs, wird der Beitragsabschlag trotzdem bis zu dem Monat gewährt, in dem es 25 Jahre alt geworden wäre.

Wie die Beitragslast nach der Staffelung verteilt wird, sehen Sie in unserer Tabelle auf der nächsten Seite.

Beispiel

Frau Klein arbeitet – versicherungspflichtig – bei der Firma Möller mit Sitz in Hamburg. Sie hat 3 Kinder:

Anton:	20.	August	2000
Berta:	17.	Juli	2001
Charlotte:	25.	Mai	2003

Den Beitragszuschlag muss Frau Klein nicht entrichten. Für die Monate Juli und August 2025 beträgt ihr Beitragssatz zur Pflegeversicherung unter Berücksichtigung von 3 Kindern 3,1 Prozent, ihr Anteil 1,3 Prozent (Arbeitgeberanteil 1,8 Prozent).

Im August 2025 vollendete ihr Sohn Anton das 25. Lebensjahr. Damit endet für ihn die Anrechnung mit Ablauf des Monats. Ab September 2025 beträgt der Beitragssatz für Frau Klein 3,35 Prozent, da nur noch 2 Kinder berücksichtigt werden können. Ihr Anteil

beläuft sich auf 1,55 Prozent (Arbeitgeberanteil unverändert 1,8 Prozent).

5. Berechnung von Zu- und Abschlag

Für die Beitragsberechnung von Beitragszuschlag und Beitragsabschlag wird grundsätzlich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. Werden die Beiträge vom Arbeitgeber und von den Beschäftigten nicht je zur Hälfte getragen, ergibt sich der Beitrag laut Beitragsverfahrensverordnung (BVV) aus der Summe der getrennt berechneten und kaufmännisch gerundeten Anteile.

Bei Beschäftigten im Übergangsbereich, also solche mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt von derzeit **556,01 bis 2.000,00 EUR**, müssen unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für Beitragszuschlag und den Beitragsabschlag beachtet werden.

Seit der letzten Anpassung zum 1. Oktober 2022 ist für den PV-Beitragszuschlag die reduzierte Bemessungsgrundlage für den Gesamtbeitrag maßgebend. Für den neuen PV-Beitragsabschlag ist es laut BVV jedoch die Bemessungsgrundlage für den Arbeitnehmeranteil.

Beispiel

Herr Unger (Thüringen) hat 2 berücksichtigungsfähige Kinder und erzielt ein festes Monatsgehalt in Höhe von 1.000 EUR.

PV-Beitragsberechnung Juli 2025:	
Gesamtbeitrag	
872,28 EUR x 3,6 Prozent =	31,40 EUR
Arbeitnehmeranteil	
614,96 EUR x 1,8 Prozent =	11,07 EUR
Arbeitgeberanteil	
31,40 EUR - 11,07 EUR =	20,33 EUR
Beitragsabschlag	
614,96 EUR x 0,25 Prozent =	1,54 EUR
Arbeitnehmeranteil (final)	
11,07 EUR - 1,54 EUR =	9,53 EUR

Gesamtbeitrag (final)
20,33 EUR + 9,53 EUR = 29,86 EUR

Bei **Kurzarbeit** werden der Beitragszuschlag und der Beitragsabschlag nur aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt berechnet. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt einen Pauschalbetrag für den Beitragszuschlag aus den Sozialleistungen.

Bei **Mehrfachbeschäftigte** werden der Beitragszuschlag und Beitragsabschlag aus

dem Entgelt jedes Beschäftigungsverhältnisses berechnet. Übersteigen die Entgelte insgesamt die maßgebende Beitragsbemessungsgrenze? Dann muss das beitragspflichtige Arbeitsentgelt im Verhältnis der Entgelte zueinander auf die einzelnen Beschäftigungen verteilt werden.

Diese Verteilung gilt dann auch für die Berechnung des Beitragszuschlags und des Beitragsabschlags

Übersicht Beitragsverteilung seit dem 1. Januar 2025

Anzahl Kinder	Beitragssatz	Arbeitnehmer-anteil	Bundesland Sachsen	Arbeitgeber-anteil	Bundesland Sachsen
Keine Kinder	4,2 %	2,4 %	2,9 %	1,8 %	1,3 %
1 Kind oder alle Kinder über 25 Jahre	3,6 %	1,8 %	2,3 %	1,8 %	1,3 %
2 Kinder unter 25 Jahre	3,35 %	1,55 %	2,05 %	1,8 %	1,3 %
3 Kinder unter 25 Jahre	3,1 %	1,3 %	1,8 %	1,8 %	1,3 %
4 Kinder unter 25 Jahre	2,85 %	1,05 %	1,55 %	1,8 %	1,3 %
5 und mehr Kinder unter 25 Jahre	2,6 %	0,8 %	1,3 %	1,8 %	1,3 %

6. Elterneigenschaft

Als Eltern, die vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen sind, gelten:

- leibliche Eltern
- Adoptiveltern
- Stiefeltern
- Pflegeeltern

Bei **Adoptiveltern** muss das Alter des Kindes, bei wirksam werden der Adoption, noch innerhalb der Altersgrenzen einer Familienversicherung liegen. Bei **Stiefeltern** darf das Kind zum Zeitpunkt der Heirat oder dem Eintragen der Lebenspartnerschaft die Altersgrenzen der Familienversicherung noch nicht erreicht haben.

Mehr Infos zu den Voraussetzungen zur Anerkennung der Elterneigenschaft finden Sie unter [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer **2155116**.

Gut zu wissen: Für die Elterneigenschaft kommt es nicht darauf an, ob und in welchem Umfang tatsächlich eine Betreuung und Erziehung des Kindes stattfindet. Außerdem spielt es keine Rolle, ob das Kind in Deutschland oder im Ausland geboren wurde und wo es sich aufhält. Bereits der Nachweis eines Kindes führt dazu, dass für Eltern auf Dauer kein Beitragszuschlag erhoben wird. Dies gilt auch dann, wenn ein Kind verstirbt.

7. Nachweis der Elterneigenschaft

- Erziehungsgeld- oder Elterngeldbescheid
- Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

- Einkommensteuerbescheid mit Berücksichtigung eines Kinderfreibetrags
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines Kinderfreibetrags)
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines Kinderfreibetrags)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind

Wenn die Angaben nicht bereits bekannt sind, muss die Elterneigenschaft nachgewiesen werden – und zwar gegenüber der Stelle, die den Beitrag abführt. Bei Beschäftigten also gegenüber dem Arbeitgeber.

Wichtig

Für die Anwendung des Beitragsabschlags muss in den Unterlagen das Geburtsdatum des Kindes stehen. Ansonsten kann nicht berücksichtigt werden, ob das Kind das 25. Lebensjahres erreicht hat. Damit Arbeitgeber rechtzeitig den Beitragsabschlag bei mehr als einem Kind einstellen können, ist eine Wiedervorlage zum Monat der Vollendung des 25. Lebensjahres sinnvoll.

8. Ab wann gilt der Nachweis?

Geburt	Wirkung
vor dem 1. Juli 2023	ab 1. Juli 2023
1. April 2023 bis 30. Juni 2023	ab Beginn des Monats der Geburt bei Nachweis innerhalb von 3 Monaten

1. Juli 2023 bis 30. Juni 2025	ab Beginn des Monats der Geburt
ab dem 1. Juli 2025	Ab Beginn des Monats der Geburt bei Nachweis innerhalb von 3 Monaten Bei späterem Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

Beispiel

Frau Weber wechselte am 1. August 2023 den Arbeitgeber. Beim neuen Arbeitgeber musste der Nachweis der Elterneigenschaft bis zum 31. Oktober 2023 vorgelegt werden, damit die Befreiung rückwirkend zum Beginn der Beschäftigung wirksam werden kann.

Weitere Beispiele

Geburt des Kindes ¹	27.9.2021	30.4.2023	3.10.2024
Nachweis beim Arbeitgeber	21.7.2023	28.7.2023	15.2.2025
Beitrags- zuschlag entfällt ab	1.8.2023 (Beschäfti- gungs- beginn)	1.8.2023 (Beschäfti- gungs- beginn)	1.10.2024 (Geburts- monat)

¹ bzw. entsprechender Stichtag bei Adoption oder Stief- oder Pflege-Eigenschaft

Die zu viel gezahlten Beiträge werden Beschäftigten erstattet.

Im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 können Beschäftigte ihren Arbeitgebern auf Zuruf mitteilen, dass sie berücksichtigungsfähige Kinder haben. In der Übergangszeit gilt der Nachweis auch dann als erbracht. Spätestens im April 2025 soll es ein **digitales Nachweisverfahren** geben.

Wichtig

Die Nachweise bzw. die Erklärungen der Beschäftigten in der Übergangszeit müssen in den elektronischen Entgeltunterlagen dokumentiert werden. Dadurch liegen sie für die Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung vor. Die Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache (ggf. übersetzt) vorliegen.

Hier erfahren Sie mehr:

Unter **[firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2148710**, finden Sie weitere Informationen zur Reform der Pflegeversicherung.

TK-Gehaltsrechner:

[firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2034482

TK-Minijob-Rechner

[firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2066898

TK-Midijob-Rechner

[firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2037942

Übergangsregelung: Wegen der kurzfristigen Einführung der Änderungen wird die Beitragserhebung zunächst **vereinfacht** umgesetzt. Können die Beitragsabschläge vom Arbeitgeber nicht ab dem 1. Juli 2023 berücksichtigt werden, werden sie so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 30. Juni 2025, rückwirkend berücksichtigt.